

Übersicht zur Verwaltungsvorschrift des SMK zur Durchführung von Schulfahrten (VwV-Schulfahrten)

Schulfahrten	
<i>sind schulische Veranstaltungen nach § 26 (2) SchulG</i>	sind im Klassen- und Kursverband durchzuführen, soweit nicht durch Besonderheit der Veranstaltung anderer Teilnehmerkreis erforderlich
<i>Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf</i>	Schulfahrten sind so zu planen, dass auch Schüler mit sonderpäd. Förderbedarf daran teilnehmen können
<i>Schulwanderungen</i>	sind eintägige Veranstaltungen im regionalen Umfeld; sollten vorrangig in Sachsen und sächsischen Einrichtungen stattfinden
<i>Schulfahrten als Bildungsveranstaltungen</i>	sind ein- und mehrtägige Veranstaltungen an politische, historische, naturkundliche Stätten im In- und Ausland; auch Chor- und Orchesterfahrten oder Fahrten von Sportmannschaften zählen dazu
<i>Schullandheimaufenthalte</i>	können pro Schuljahr in einem Umfang von bis zu zehn Unterrichtstagen durchgeführt werden; Unterricht wird hier weitergeführt und/oder projektbezogen durchgeführt
<i>Schulfahrt als internationale Bildungskoooperation</i>	sollen vor allem der Förderung der interkulturellen und fremdsprachlichen Kompetenz dienen
Zeitlicher Rahmen	
<i>Primarstufe</i>	bis zu 5 Unterrichtstage pro Schuljahr, bei 5 Tagen sollen mindestens 2 davon Wandertage sein.
<i>Sekundarstufe I, Klassenstufe 5 bis 7</i>	bis zu 7 Unterrichtstage pro Schuljahr
<i>Klassenstufe 8 bis 10:</i>	bis zu 8 Unterrichtstage pro Schuljahr
<i>Sekundarstufe II:</i>	bis zu 10 Unterrichtstage insgesamt. pro Schuljahr können innerhalb des zeitlichen Rahmens bis zu 3 Wandertage durchgeführt werden
<i>Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule, Berufsbildende Förderschule:</i>	bis zu 5 Unterrichtstage
<i>Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsfachschule (einjährig), Fachoberschule (einjährig TZ):</i>	bis zu 3 Unterrichtstage
<i>Berufliches Gymnasium: berufsbildenden Schulen</i>	bis zu 10 Unterrichtstage keine Schulwanderungen

Übersicht zur Verwaltungsvorschrift des SMK zur Durchführung von Schulfahrten (VwV-Schulfahrten)

<i>Umfang von Schulfahrten</i>	Zeitraumen muss nicht ausgeschöpft werden
<i>Auswahl der Reiseziele</i>	für Schulfahrten und Schulwanderungen sind vorrangig Reiseziele in Sachsen und sächsische Einrichtungen zu nutzen
<i>Hinzunahme von Wochenenden</i>	Schulfahrten finden grundsätzlich an Unterrichtstagen statt Hinzunahme von unterrichtsfreien Wochenenden und Feiertagen sowie von Ferientagen ist zulässig, wenn die Eltern oder volljährigen Schüler zustimmen
Planung und Vorbereitung	
<i>Grundsätze</i>	Schule hat im Rahmen der pädagogischen Gesamtverantwortung nach § 43,44 SchG Schulfahrten zu planen Schulfahrten sind rechtzeitig mit Erziehungsberechtigten und Schülern zu erörtern; die finanzielle Belastung muss zumutbar sein; Schüler sind dem Alter entsprechend an Vorbereitung zu beteiligen
<i>Teilnahme</i>	alle Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet können einzelne Schüler in begründeten Ausnahmefällen nicht teilnehmen, so besuchen sie den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter
<i>Zustimmung Erziehungsberechtigte</i>	Erziehungsberechtigte müssen vor Durchführung einer Schulfahrt schriftliche Erklärung abgeben, in der sie der geplanten Schulfahrt zustimmen und sich zur Übernahme der Kosten, einschließlich ggf. anfallender Kosten wegen Ausschluss des Schülers von der Klassenfahrt
<i>Abschluss von Beförderungs- und Beherbergungsverträgen</i>	darf erst nach der Genehmigung der Schulfahrt erfolgen; Verträge sind vom Schulleiter zu unterzeichnen und werden im Einvernehmen mit dem Schulträger geschlossen
<i>Ausländische Schüler</i>	die ausländer- und asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten
<i>Schulfahrten ins Ausland</i>	bedürfen der besonderen Vorbereitung; die Bestimmungen für Grenzübertritte des Ziellandes sind zu beachten, dies gilt insbesondere, wenn ausländische Schüler aus Nicht-EU-Staaten an der Schulfahrt teilnehmen; eine ausreichende sprachliche Verständigung durch den Leiter oder eine Begleitperson muss gesichert sein

Übersicht zur Verwaltungsvorschrift des SMK zur Durchführung von Schulfahrten (VwV-Schulfahrten)

Schulfahrten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko z.B. Gebirgswanderungen, Wassersport, Skifahren, Klettertouren, Wattwandern: bedürfen besonderer Vorbereitung; Berücksichtigung von Alter, Reife und körperlicher Leistungsfähigkeit der Schüler; verbindliche Erläuterung und Festlegung von Verhaltensregelungen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten und der Schüler muss gesondert dazu vorliegen

Leitung

dienstliche Aufgabe die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte; jedoch keine Teilnahme an Fahrten mit erhöhten Risiko gegen ihren Willen

Leitung der Einzelveranstaltung die Vorbereitung und Durchführung der Schulfahrt obliegt im Regelfall dem Klassenlehrer, Kursleiter oder Tutor, der Leiter sollte über eine entsprechende Eignung und Erfahrung verfügen
es soll sichergestellt werden, dass bei unvorhergesehener Verhinderung von Lehrer oder Begleitperson geeigneter Ersatz zur Durchführung der Fahrt vorhanden ist

Aufsicht/ Begeleitperson

Art und Umfang der Aufsicht Art und Umfang der Aufsicht richten sich v.a. nach den Gegebenheiten der Schulfahrt und dem Alter der Schüler; bei Schulwanderungen genügt die Aufsicht durch den Leiter, er kann aber weitere Begleitpersonen hinzuziehen

Begleitpersonen bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen oder mehrtägigen Schulfahrten ist die Teilnahme einer weiteren Begleitperson erforderlich; Begleitpersonen können Lehrer oder andere volljährige Personen sein
bei mehrtägigen Schulfahrten ab Klassenstufe 7, an denen Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Teilnahme von Aufsichtspersonen beiderlei Geschlechts erforderlich, es sei denn, es nehmen nur volljährige Schüler teil
Begleitpersonen werden vom Schulleiter beauftragt

Schwerbehinderte

schwerbehinderte Lehrkräfte es ist die Intergationsvereinbarung des SMK zu beachten

Verkehrsmittel

Bus und Bahn Schulfahrten werden im Regelfall mit Bus und Bahn durchgeführt

Flugzeug zulässig, wenn auf Grund der Entfernung notwendig

Übersicht zur Verwaltungsvorschrift des SMK zur Durchführung von Schulfahrten (VwV-Schulfahrten)

<i>Fahrrad</i>	soll auf Grund der besonderer Gefahren nur erfolgen, wenn Verkehrsbedingungen, Alter, Erfahrungen und Verkehrssicherheit der Fahrräder dies zulassen, besondere Einverständniserklärung der Eltern notwendig
<i>Private Kraftfahrzeuge</i>	nur im Ausnahmefall für Lehrkräfte und Begleitpersonen möglich, bedarf Genehmigung durch Schulleiter; Ersattung von Schäden ist ausgeschlossen, Aufsichtspflicht muss jederzeit gewährleistet sein; für minderjährige Mitfahrer Einverständnid Erziehungsberechtigte notwendigMinder
Genehmigung	
<i>Antrag</i>	jede Schulfahrt bedarf der Genehmigung; der Antrag des Lehrers muss enthalten: *eine pädagogische Zielstellung; *Angaben zu Ort, Zeit, Dauer; *Benennung von Begleitpersonen; *Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten; *ein Kostenplan
<i>Zuständigkeit</i>	Schulfahrten werden durch Schulleiter genehmigt; mit Genehmigung gilt die Dienstreise für Lehrer und Begleitperson als angeordnet; teilnehmende Schulleiter informieren Bildungsagentur
<i>Reisekostenerstattung</i>	<p>Reisekostenerstattung erfolgt entsprechend dem SächsRKG; bei einer Kostenübernahme der Fahrkosten oder anderer Kosten und Tagegelder der Lehrer und der Begleitpersonen durch Dritte ist dies auf die Reisekostenerstattung anzurechnen.</p> <p>Freiplätze der Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen sind zur Minderung der Reisekosten der teilnehmenden Lehrer und Begleitpersonen einzusetzen.</p> <p>die zur Verfügung stehenden Mittel werden den Bildungsagenturen vom SMK jährlich zugewiesen; diese informieren die Schulen über die Höhe der für die einzelne Schule zur Verfügung stehenden Mittel, von diesen sind alle Reisekosten der teilnehmenden Lehrkräfte und Begleitpersonen zu begleichen; der Schulleiter entscheidet, wie die Mittel für die jeweilige Schule in Anspruch genommen werden</p>
Unterweisung	
<i>Unterweisung zu Gefahren und Verhalten</i>	vor der Schulfahrt muss der Leiter die Schüler über Gefahren und Maßnahmen zum sicheren Verhalten unterweisen sowie darin, dass den Anordnungen der Lehrkräfte und Begleitpersonen Folge zu leisten ist;
<i>Versicherungen</i>	Empfehlung Inland: Mitführung Krankenversicherungsnachweis und zusätzlich Impfausweis (Kopie); bei Auslandsreisen gelten besondere Bedingungen
<i>Unfallversicherung</i>	<p>alle Schüler, Lehrkräfte und mit Beaufsichtigungsaufgaben eingesetzte Begleitpersonen sind gemäß SGB VII in der gesetzlichen Schülerunfallversicherung Unfallkasse Sachsen versichert</p> <p>davon ausgenommen sind eigenwirtschaftliche (private) Tätigkeiten, die nicht durch die Schulveranstaltung bedingt sind (z.B. Essen, Trinken, Schlafen und Freizeit)</p>

Übersicht zur Verwaltungsvorschrift des SMK zur Durchführung von Schulfahrten (VwV-Schulfahrten)

<i>Erste Hilfe</i>	bei Schulfahrten ist Erste-Hilfe-Material (z.B. Sanitasche nach DIN 13160) mitzunehmen; Lehrkräfte müssen über Kenntnisse der Ersten Hilfe verfügen hat sich ein Unfall oder Krankheitsfall ereignet, ist sofort für ärztliche Hilfe zu sorgen; Schulleiter und Erziehungsberechtigte sind umgehend zu benachrichtigen
<i>Ausschluss von Schülern</i>	Ausschluss während der Schulfahrt richtet sich nach §§32, 39 SchulG; es entscheidet der Lehrer nach Anhörung von Erziehungsberechtigten und des Schülers; Schulleiter ist zu informieren minderjährige Schüler sind von Erziehungsberechtigten abzuholen; erfolgt dies nicht unverzüglich, ist Schüler von Begleitperson nach Hause zu bringen; die anfallenden Kosten tragen die Erziehungsberechtigten
<i>VwV Schulfahrten-Gültigkeit</i>	tritt ab 7.April 2004 in Kraft (zuletzt veröffentlicht in SächsABl.SDr.S. S 409 vom 11.12.2017)

Anlage

KMK-Empfehlung zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.1983)

1. Zur pädagogischen Bedeutung des Schullandheimaufenthalts

1.1 Durch den Aufenthalt von Schulklassen und anderen schulischen Gruppen im Schullandheim können Unterricht und Erziehung in besonders günstiger Weise miteinander verbunden werden.

1.2 Das ganztägige Zusammensein von Lehrern und Schülern

ermöglicht situationsbezogenen und fächerübergreifenden Unterricht frei von organisatorischen Zwängen,
ermöglicht die Auseinandersetzung mit solchen Unterrichtsgegenständen, für die am Schulort die Voraussetzungen nicht in gleich günstiger Weise gegeben sind,
ermöglicht in Muße die Verwirklichung künstlerischer und musischer Vorhaben,
bietet sinnvolle Motivation für Spiel, Sport und Wanderung,
verlangt und fördert gegenseitiges Verstehen und Rücksichtnahme bei unterschiedlichen Interessen,
ermöglicht, innerhalb der Gruppe soziale Erfahrungen zu sammeln,
bietet Gelegenheit, in der Gruppe auftretende Konflikte bewältigen zu lernen,
ermöglicht dem Lehrer besondere Zuwendung gegenüber einzelnen Schülern,
ermöglicht unter Anleitung, Freizeit aktiv auszufüllen und sinnvoll mitzugestalten.

Übersicht zur Verwaltungsvorschrift des SMK zur Durchführung von Schulfahrten (VwV-Schulfahrten)

2. Zur Vorbereitung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten

2.1 Bei der Auswahl des Schullandheims, der Planung und Gestaltung des Aufenthaltes sollten Lehrer, Eltern und Schüler zusammenwirken. Die Dauer des Schullandheimaufenthaltes sollte sich nach dem Alter der Schüler, dem jeweiligen Unterrichtsvorhaben, der pädagogischen Zielsetzung, der Finanzierbarkeit und der Entfernung vom Wohnort richten, aber eine Woche nicht unterschreiten.

2.2 Bei der methodischen Gestaltung des Unterrichts und anderer Vorhaben im Schullandheim können Verfahren gewählt werden, die mehr Zeit erfordern und selbständiges Arbeiten in besonderem Maße fördern. Die Schüler sollen Gelegenheit erhalten, Eigenverantwortung zu entwickeln und Bereitschaft zu mitverantwortlichem Handeln zu üben und auszuprägen.

Die Lehrer sollen Probleme der Klasse und einzelner Schüler, die während des Unterrichts in der Schule nur schwer lösbar sind, im Schullandheim aufgreifen und zu lösen suchen.

2.3 Jeder Schüler sollte mindestens einmal während seiner Schulzeit an einem Schullandheimaufenthalt teilnehmen.

2.4 Im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung für Lehrer aller Schulen sollen Kurse über Schulwandern und über die Gestaltung des Aufenthaltes im Schullandheim durchgeführt werden, um eine pädagogische und sachgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Schulwanderungen und der Schullandheimaufenthalte zu gewährleisten. Es ist anzustreben, daß Studenten und Referendare schon während ihrer Ausbildung an einem Schullandheimaufenthalt als Begleiter teilnehmen.

2.5 Auf Anregungen zur Planung und Gestaltung von Schullandheimaufenthalten in der Fachliteratur und in Veröffentlichungen einschlägig tätiger Verbände, insbesondere des Verbandes Deutscher Schullandheime, wird hingewiesen.

